

Veranstaltungsankündigungen – Information

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz informiert aus aktuellem Anlass über die rechtlichen Möglichkeiten zur Anbringung / Aufstellung von Hinweisen über bevorstehende Veranstaltungen.

Vor der Anbringung einer Veranstaltungsankündigung ist die Auswahl eines geeigneten Standortes unabdinglich. Neben der Zustimmung des/der betroffenen Grundeigentümers/in kommen, abhängig vom Standort, folgende Materiengesetze in Betracht: Straßenverkehrsordnung 1960, Tiroler Naturschutzgesetz 2005 sowie die Tiroler Bauordnung 2011.

<p style="text-align: center;">§ TBO</p>	<p><u>Tiroler Bauordnung:</u></p> <p>Keine Anzeige-/Bewilligungspflicht bei der zuständigen Gemeinde im Zeitraum von sechs Wochen vor der Veranstaltung bis zwei Wochen nach dem Ende der Veranstaltung <u>innerhalb</u> des <u>Ortsgebietes</u></p>
<p style="text-align: center;">§ TNSchG</p>	<p><u>Tiroler Naturschutzgesetz:</u></p> <p>Keine naturschutzrechtliche Bewilligung notwendig im Zeitraum von sechs Wochen vor der Veranstaltung bis zwei Wochen nach dem Ende der Veranstaltung <u>innerhalb</u> oder <u>außerhalb</u> von <u>geschlossenen Ortschaften</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ StVO</p>	<p><u>Straßenverkehrsordnung:</u></p> <p>Die Anbringung von Werbeeinrichtungen Veranstaltungsankündigungen ist <u>außerhalb von Ortsgebieten</u> (außerhalb der Ortstafel), an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand <u>verboten</u>.</p> <p>Eine Ausnahmegewilligung ist unter näher bestimmten Voraussetzungen zu erteilen. Im Falle der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist mit einer Landes-Verwaltungsabgabe von € 120,- je angefangenem m² Werbe- oder Ankündigungsfläche zu rechnen.</p>

Zusammengefasst wird daher seitens der Bezirkshauptmannschaft Lienz als zuständige Behörde für die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 als Hilfestellung folgende Vorgangsweise empfohlen:

1. Wahl eines geeigneten Standortes unter Beachtung der oben angeführten Punkte;
2. allenfalls Abklärung des Standortes mit der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Referat Umwelt;
3. Zustimmungserklärung der/des Grundstückseigentümers/in;
4. Anbringung der Werbung unter Einhaltung der zitierten Fristen (6 Wochen vorher bis 2 Wochen nachher);

Für Fragen in diesem Zusammenhang werden Sie höflich an das Referat Umwelt, Tel. 04852 / 6633 – 6712, verwiesen.



Bezirkshauptmannschaft Lienz

Umwelt

Dolomitenstraße 3

9900 Lienz

Tel: +43 4852 6633 6712

Fax: +43 4852 6633 746505

bh.lienz@tirol.gv.at

<http://www.tirol.gv.at/bh-lienz>